

Vertrag über Schülerbeförderung

Zwischen der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH
(Wehberger Straße 80, 58507 Lüdenscheid)

vertreten durch den Geschäftsführer

-im folgenden MVG genannt-

und der Firma

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die MVG überträgt dem AN die Beförderung von Schülerinnen und Schülern

- zur Schule an der Höh, Lüdenscheid, mit den Losen:
- zur St. Laurentius-Schule, Attendorn, mit den Losen:

Die Beförderung erfolgt schultäglich und ist auf das Schuljahr 2019/20 befristet.

§ 2 Tarifbindung

- I. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Entlohnung des eingesetzten Personals den NWO Manteltarifvertrag sowie den NWO Lohnvertrag in seine jeweils gültigen Fassung vollumfänglich einzuhalten und der MVG hierüber auf Verlangen Rechenschaft zu erteilen (zum Beispiel durch Übersendung der Lohnabrechnungen, soweit sie diesen Vertrag betreffen); darüber hinaus wird der Auftragnehmer die Haftung für Folgeschäden übernehmen, die der MVG durch einen möglichen Verstoß hiergegen entstehen oder in der Zukunft noch entstehen könnten. Bei Personalern deren Tätigkeit nicht im NWO-Tarif erfasst ist, muss der Mindestlohn des Landes NRW verbindlich angewendet werden.
- II. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der MVG die hierfür erforderlichen Unterlagen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

§ 3 Leistungsumfang

1. Der AN verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen jederzeit fachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Grundlage für die Durchführung der Beförderung sind die Leistungsbeschreibung und der vom AN erstellte Fahrplan (**Anlage E**). Der AN verpflichtet sich, die Fahrt(en) zu der/den von der MVG festgesetzten Zeit(en) durchzuführen.
3. Etwaige Fahrplanänderungen werden dem AN unverzüglich mitgeteilt. Der AN verpflichtet sich, stets die für die Schüler(innen) günstigste Fahrstrecke zu benutzen.
4. Kommt es im Verlauf der Vertragszeit zu einer Änderung bei den zu befördernden Schülern (Wegfall oder Hinzukommen eines Schülers), ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf schriftliche Anforderung der MVG hin seine Tour entsprechend zu ändern, soweit es für ihn zumutbar ist.
5. In Ausnahmefällen kann es zu Verschiebungen in den Schultagen kommen, also eine Leistung auch an Samstagen (max. 1-2-mal jährlich) anfallen, hierfür wird kein gesonderter finanzieller Ausgleich gewährt.

§ 4 Leistungsdurchführung/Fahrzeug

1. Das zur Durchführung der Beförderung benötigte Fahrzeug wird durch den AN gemäß seinen Angaben im Angebot zur Verfügung gestellt. Abweichungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die MVG gestattet. Bei Abweichungen ohne Genehmigung bleibt eine Minderung der Vergütung vorbehalten; § 13 Nr. 2 lit. e bleibt unberührt.
2. Der AN verpflichtet sich
 - a) die eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder dem TÜV zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorzuführen, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen und dies der MVG nachzuweisen (Kopie der Untersuchungsberichte, auch der negativen Untersuchungsberichte).
 - b) die eingesetzten Fahrzeuge jederzeit in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand vorzuhalten
 - c) unaufgefordert die Fahrzeuge jährlich einmal -im Abstand von 6 Monaten zur HU- der MVG-Werkstatt nach Absprache zur technischen Überprüfung vorzuführen. Dabei ist das Prüfbuch und der Kfz.-Schein vorzulegen (die Abtlg. APS erhält eine Kopie des Werkstattberichtes). Sollten Fahrzeuge als verkehrsun-sicher eingestuft werden, muss der Einsatz bis zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit unterbleiben.
 - d) die eingesetzten Fahrzeuge durch Anbringen von Schildern entsprechend §33 Abs. 4 BOKraft als Schulbusse zu kennzeichnen sowie das Fahrzeug mit der Linien-Nr. kenntlich zu machen (Streckenschild).
 - e) die Türen der eingesetzten Fahrzeuge so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist (Türverschlussicherung).
 - f) bei Einsatz von Kleinbussen und Kraftomnibussen die Ein- und Ausstiege beidseitig mit Haltegriffen zu versehen, soweit es technisch möglich ist.

- g) die Fußböden der Fahrzeuge so auszustatten, dass sie auch im feuchten Zustand ausreichend rutschhemmend sind.
 - h) Kleinbusse und Kraftomnibusse an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Blinkleuchten auszurüsten, die entsprechend der gesetzlichen Vorschriften für Schulbusse angebracht sein müssen.
 - i) die Schüler in Pkw und KOM bis zu 17 Sitzplätzen auf allen Sitzplätzen mit geeigneten Haltegurten anzuschließen (2-Punkt Haltegurte bzw. 3-Punkt Haltegurte). Eigenanfertigungen sind nicht zulässig.
 - j) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, sind entsprechend § 21 Abs. 1 a StVO in amtlich genehmigten und für das Kind geeigneten Kinderrückhaltesystemen zu sichern. Diese Kinderrückhaltesysteme sind durch den Auftragnehmer zu stellen.
 - k) nur Fahrzeuge einzusetzen, die bei Vertragsbeginn nicht älter als 11 Jahre sind und einer Erstzulassung 08/2008 als ältest-mögliche Zulassung entsprechen; Ausnahmen sind nicht gestattet.
 - l) Ist eine Genehmigung nach § 49 PBefG erloschen und wurde sie nicht mehr erneuert oder wurde eine Genehmigung zurückgenommen, so darf der AN die betreffenden Fahrzeuge nicht mehr bei der MVG einsetzen.
 - m) bei Ausfall von Fahrzeugen hat der AN unverzüglich Ersatz zu stellen. Er darf nur solche Fahrzeuge einsetzen, die den Anforderungen der Leistungsbeschreibung dieses Vertrages entsprechen und der MVG gemäß Anlage 3/Fahrzeug- und Personalverzeichnis gemeldet ist. Die MVG ist unverzüglich unter Nachweis der Einhaltung der genannten Anforderungen zu informieren.
 - n) einzusetzende Fahrzeuge sind für die sogenannte „Anlage 3“ anzumelden. Bei Abweichungen ohne Genehmigung bleibt eine Minderung der Vergütung vorbehalten; § 13 Nr. 2 lit. e bleibt unberührt.
 - o) die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen einzuhalten, wobei für die Anzahl der Sitzplätze die Angaben im Kfz-Schein maßgebend sind (§34a StVZO ist zu beachten).
 - p) die eingesetzten Fahrzeuge mindestens im Zeitraum November – März mit Winterreifen auszustatten. Winterreifen (M+S-Reifen) müssen ein Mindestprofil von 4mm aufweisen, Sommerreifen von 2mm.
 - q) Der jeweils gültige Fahrplan ist im Fahrzeug als Beleg des Auftrages mitzuführen und einzuhalten. Änderungen dürfen nur von der MVG vorgenommen werden.
Bei eigenmächtigen Abweichungen von der vorgegebenen Fahrzeit oder Fahrstrecke behalten wir uns das Recht vor, auf Kosten des Auftragnehmers ein anderes Unternehmen mit der Durchführung zu beauftragen.
 - r) der MVG unbekannte Änderungen und besondere Vorkommnisse umgehend schriftlich zu melden.
 - s) die einzusetzenden Fahrzeuge müssen alle mit grüner Umweltplakette versehen sein, dies ist vor Auftragsbeginn nachzuweisen
3. Unbeschadet der Verpflichtung des AN zur Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen ist die MVG berechtigt, die Fahrzeuge jederzeit durch ihre Beauftragten überprüfen zu lassen, hierzu können auch außerordentliche Werkstattuntersuchungen zählen, die nicht vorher angekündigt werden.

§ 5

Personal und Verwaltungsvorschriften

1. Der AN stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich bei Einstellung von Fahrpersonal, das für Auftragsfahrten der MVG eingesetzt werden soll, die gemäß §3 BOKraft vorgeschriebene besondere Sorgfalt walten zu lassen und die eigenen Überwachungspflichten gewissenhaft wahrzunehmen. Das eingesetzte Fahr- und Begleitpersonal muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein und darf das Höchstalter von 70 Jahren nicht überschreiten. Sofern ein Arbeitsverhältnis als Nebenbeschäftigung vorliegt, ist vom AN eine Bescheinigung des Hauptarbeitgebers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieser mit der Nebenbeschäftigung als Fahrpersonal einverstanden ist. Eine Erklärung des AN, dass er sich verpflichtet, alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, reicht nicht aus. Nebenbeschäftigte, die in ihrem Hauptberuf als Kraftfahrer den Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegen, werden von vornherein nicht in das Fahrerverzeichnis, als Anlage 3 bezeichnet, aufgenommen.
2. Der AN verpflichtet sich
 - a) nur Fahrpersonal einzusetzen, das eine gültige Fahrerlaubnis für das einzusetzende Fahrzeug besitzt. Die gültigen Fahrerlaubnisse sind der MVG bei der Anmeldung vorzulegen; ferner sind die Personalien (gilt auch für Begleitpersonal) anzugeben. Ohne Registrierung in der Anlage 3 zu diesem Vertarg, ist ein Einsatz im Auftrag der MVG nicht erlaubt. Die Nachweise der Verlängerung der Erlaubnisse zur Fahrgastbeförderung sind der MVG unaufgefordert bis spätestens 2 Werktage vor Ablauf der Gültigkeit vorzulegen. Bei Fristüberschreitung wird das Fahrpersonal aus der Anlage 3 gestrichen (bei Wiederaufnahme des Fahrpersonals wird eine Bearbeitungsgebühr -Verrechnungssatz für Personalleistungen für Dritte aus aktueller Leistungsabrechnung- berechnet)
 - b) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.07.2004 (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.
 - c) Es dürfen keine Personale eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-180, 180a, 181a, 182, 183-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist von den im Auftrag der MVG eingesetzten Personalien vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig im Abstand von 3 Jahren ein Führungszeugnis mit erweitertem Eintragungsumfang gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber im Einzelfall das Vorliegen eines für den Einsatz im Fahrdienst bedenkenlosen Führungszeugnisses zu bestätigen. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht eingesetzt werden. Die MVG ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.
 - d) Arbeitsverträge auch bei geringfügig Beschäftigten schriftlich abzuschließen. Auf Verlangen ist dies der MVG, z. B. durch Vorlage der Verträge, nachzuweisen.

- e) ausländischen Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern nur mit gültigen Arbeitsgenehmigungen zu beschäftigen. Auf Verlangen ist dies der MVG nachzuweisen.
- f) seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachzukommen.
- g) die MVG unverzüglich zu unterrichten, falls er nicht mehr Unternehmer im Sinne der §§ 46 ff. PBefG ist bzw., falls aus den in §2 PeBfG genannten Gründen die Neuerteilung einer Genehmigung notwendig ist.
- h) bei Personalausfällen, gleichgültig aus welchen Gründen, rechtzeitigen Ersatz zu stellen. Es darf nur solches Fahrpersonal eingesetzt werden, das den Bestimmungen dieses Vertrages entspricht und der MVG gemäß Anlage 3 gemeldet ist.
- i) sein Fahr- und Begleitpersonal anzuweisen, dass sie den Anweisungen der Verkehrsleitstelle und der Betriebssteuerung der MVG zu folgen haben, soweit diese nicht gegen zwingende Bestimmungen oder polizeiliche Verordnungen verstoßen. Die MVG ist berechtigt, durch ihr autorisiertes Personal jederzeit Einsicht in die Fahrerlaubnis zu nehmen sowie das Mitführen der Vorschriften und Gegenstände zu überprüfen, die zur Durchführung des Dienstes erforderlich sind.
- j) bei Vorliegen eines berechtigten Grundes die Zurückziehung des Fahr- und/oder Begleitpersonals zu akzeptieren. Als berechtigte Gründe gelten z.B. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, Verhalten gegenüber Schülern. Über die Gründe wird die MVG den AN informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, das Fahr- und/oder Begleitpersonal abzumahnern. Ändert das Fahr- und/oder Begleitpersonals trotz Abmahnung sein Verhalten nicht, kann die MVG die Zurückziehung des Fahr- und/oder Begleitpersonals verlangen. Bei Vorliegen eines Verstoßes, der zu einer fristlosen Kündigung ohne vorherige Abmahnung berechtigt, kann die MVG die sofortige Zurückziehung des Fahr- und/oder Begleitpersonals verlangen.
- k) das Fahr- und/oder Begleitpersonal zur Rücksichtnahme auf die Behinderung der Schüler(innen) anzuhalten und dafür zu sorgen, dass sie den Schüler(innen) beim Ein- und Ausstieg behilflich sind.
- l) durchgehend auf jeder Strecke dasselbe Fahr- und Begleitpersonal einzusetzen (Ausnahmen: Krankheit, Urlaub).
- m) außer der vertraglich vereinbarten Begleitperson keine dritten Personen im Fahrzeug mitzunehmen. In Ausnahmefällen kann ein Einsatz von Integrationshelfern erfolgen, diese werden als reguläre Fahrgäste angesehen und entsprechend im Fahrplan aufgeführt.
- n) dafür Sorge zu tragen, dass in Fahrzeugen die zur Schülerbeförderung eingesetzt werden, nicht geraucht wird.
- o) die Schüler ggf. in zur Verfügung gestellten orthopädischen Hilfsmitteln (z.B. Kindersitz, Sitzschale, spezielles Gurtsystem) zu befördern.
- p) ein gefahrloses Ein- und Aussteigen der Schüler(innen) zu gewährleisten.
- q) das Fahrpersonal anzuhalten, das Warnblicklicht anzuschalten, solange Schüler(innen) ein- und aussteigen.
- r) rechtzeitig (mindestens eine Woche) vor der ersten Fahrt nach den Sommerferien den Eltern die An- und Abfahrzeiten mitzuteilen

- (ebenso veränderte Abfahrtszeiten bei Fahrplanänderungen im laufenden Schuljahr).
- s) der MVG besondere Vorkommnisse unverzüglich **schriftlich** mitzuteilen. Unfälle sind unverzüglich der MVG-Leitstelle zu melden, dies gilt auch bei Bagatellschäden. Eine Unfallmeldung ist mit dem entsprechenden Formblatt binnen Tagesfrist bei der MVG einzureichen.
 - t) keine Bundesfreiwilligendienstleistenden einzusetzen.
 - u) alle Arbeitsgesetze einzuhalten.
3. Das Personal ist verpflichtet, an mindestens einem Fahrerunterricht „Runder Tisch SSV“ im Kalenderjahr teilzunehmen, die Unterrichtszeit beträgt ca. 2,5 Stunden. Eine Erstattung von möglicherweise anfallenden Kosten findet nicht statt.

§ 6

Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal ist zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe der Daten ist zur Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich. Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ist auf die Einhaltung der Schweigepflicht (u.a. § 203 StGB und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes NRW, u.a. 3.6 DSGVO NRW) zu verpflichten. Der Auftragnehmer haftet ggf. bei Verstößen gegenüber dem Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht nach §5 Nr. 2 Satz a nicht nachkommt. Verstöße gegen die Pflichten aus § 5 Nr. 2 Satz c berechtigen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nur dann, wenn der Auftragnehmer auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist die Verpflichtung nicht vollständig erfüllt. Bei eventuellen Schadensersatzansprüchen von Betroffenen auf Grund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der Auftraggeber den Auftragnehmer in Regress nehmen.

§ 7

Subunternehmer

Die Übertragung von Leistungen und Teilleistungen auf Subunternehmer ist nicht zulässig.

§ 8 Haftpflicht

- I. Fahrzeughalter im Sinn des Straßenverkehrsgesetzes ist der Auftragnehmer. Er stellt die MVG von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen sowie des Beförderungsvertrages erhoben werden. Bedienstete der MVG, die im dienstlichen Auftrag mitfahren, gelten als mitversichert.
- II. Erheben im Zusammenhang mit den übernommenen Leistungen Fahrgäste Schadenersatzansprüche gegen die MVG, hat die MVG den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten und den Anspruchssteller an den Auftragnehmer zu verweisen. Besteht der Geschädigte auf Regelung durch die MVG, tritt der Auftragnehmer seinen Versicherungsanspruch an die MVG ab. Die MVG ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Schadenersatzansprüche der Fahrgäste zu erfüllen. Verweigert der Auftragnehmer seine Zustimmung, so hat er die eventuell entstehenden Prozesskosten zu übernehmen.

Der Auftragnehmer hat nach Verkehrsunfällen dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Unfallmeldungen grundsätzlich am selben Tage an die MVG übersandt werden. Bei einer verspätet abgegebenen Unfallmeldung ist die MVG berechtigt, den entsprechenden Mehraufwand ersetzt zu verlangen.

- III. Wird die MVG aufgrund eines Schadens in Anspruch genommen, der nachweislich in einem Fahrzeug des Auftragnehmers im Linienverkehr entstanden ist, so hat der Auftragnehmer auf Verlangen die MVG über alle Weiterungen, ggf. auch durch Übersendung entsprechender Schriftstücke, zu unterrichten. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Versicherung, Schadensregelung

- I. Der Auftragnehmer hat als Halter der in der Anlage 3 aufgeführten Fahrzeuge sich und seine Fahrer für die gesamte Dauer des Vertrages nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und den Versicherungsschutz durch pünktliche Beitragszahlungen aufrechtzuhalten. Der Nachweis ist durch den Auftragnehmer im ersten Quartal eines Jahres gegenüber der MVG zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat der MVG nachfolgende Unterlagen beizubringen:

1. eine Zweitausfertigung des Versicherungsscheines mit den Allgemeinen und etwaigen Besonderen Versicherungsbedingungen;
2. die Zustimmungserklärung des Versicherers zu dem als Anlage 3 dieses Vertrages beigefügten Verzeichnis der zum Einsatz zugelassenen Fahrzeuge; eine Erklärung des Versicherers, dass dieser die MVG unverzüglich benachrichtigt, wenn dem Auftragnehmer eine Zahlungsfrist nach § 39 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gesetzt wird oder wenn

das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird oder wenn die in der Anlage 3 zu diesem Vertrag bezeichneten Fahrzeuge für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht versichert sind (z.B. nicht für den Omnibuslinienverkehr, sondern nur für den Gelegenheitsverkehr) oder unterversichert (z.B. für den Linienverkehr nicht mit allen Sitz- oder Stehplätzen) sind.

- II. Besteht kein Versicherungsschutz, so ist der Auftragnehmer an die Entscheidung der MVG gebunden; das gilt auch insoweit, als der Versicherungsschutz nicht ausreicht.

Der Auftragnehmer hat der MVG auch Prozess- und Vergleichskosten aus Unfallschäden zu ersetzen.

§ 10

Leistungsabrechnung und Vergütung

- I. Der Auftragnehmer erhält von der MVG eine detaillierte tagesscharfe Abrechnung (Anlage 4). Der Auftragnehmer erhält nach Übersendung des Abrechnungsschreibens eine Frist von 6 Wochen, innerhalb derer er den einzelnen Abrechnungspositionen schriftlich widersprechen kann. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Richtigkeit der Abrechnung als vermutet und die dokumentierte Leistung des Auftragnehmers als tatsächlich erbracht.
- II. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Abrechnung auf evtl. Überzahlungen zu überprüfen und diese der MVG unverzüglich mitzuteilen.
- III. Jeweils zum 20. des laufenden Monats erfolgt durch die MVG eine Abschlagzahlung in Höhe der Hälfte der zu erwartenden monatlichen Gesamtvergütung.

Die durch die MVG erstellte Gutschrift wird unter Anrechnung des Abschlags nach Absatz 3 bis zum 10. des Folgemonats an den Auftragnehmer überwiesen. Fällt der 10. des Folgemonats auf einen Samstag, Sonntag oder einen Wochenfeiertag, gilt für den Überweisungstermin der nächstfolgende Werktag.

§ 11

Laufzeit des Vertrages

Die MVG überträgt dem AN die Leistung zunächst bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020. Die MVG ist durch Erklärung gegenüber dem AN berechtigt bis zu 2x um je ein Schuljahr zu verlängern. Diese Erklärung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres erfolgen. Der AN ist dann verpflichtet die Leistung weiterhin zu den Bedingungen des Vertrages zu erbringen.

§ 12 Vertragsstrafe

Es wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Brutto-Auftragswertes eines Jahres für jeden Verstoß gegen die nach § 2 TVgG NW abzugebende Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers vereinbart, begrenzt bei mehreren Verstößen auf 5 % des Brutto-Auftragswertes.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Anstelle der fristlosen Kündigung nach vorstehendem Satz 1 ist der Auftraggeber auch berechtigt, im Rahmen der Erklärung der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund die Rechtsfolge der Vertragsbeendigung auf einen bestimmten künftigen Zeitpunkt hinauszuschieben, insbesondere um die Leistungserbringung nach Eintritt der Kündigungsfolgen gewährleisten zu können (Auslaufrist)
2. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) Der Auftragnehmer beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)
 - b) Der Auftragnehmer erfüllt nicht seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder hat seine krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nicht bei der Krankenkasse angemeldet.
 - c) Der Auftragnehmer gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an.
 - d) Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen an das Personal ein oder es wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gerichtliches Verfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - e) Vollständige Schließung eines Schulstandortes
 - f) Der Auftragnehmer verstößt schwer gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z. B. in Betracht:
 - Die übernommenen Leistungen werden nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise oder Qualität ausgeführt. Hierzu zählen insbesondere nicht nur die eigentlichen Beförderungsleistungen, sondern u. a. auch die Organisation der Beförde-

rung, zeitnahe Übersendung korrekter Fahrpläne, Beibringung geforderter Unterlagen.

- Es werden Arbeitskräfte ohne Arbeitserlaubnis oder Fahrpersonal ohne gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung eingesetzt.
- Der Auftragnehmer kann auf Anforderung nicht nachweisen, dass er im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gem. PeBfG ist.
- Der Auftragnehmer verstößt gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6, 9 dieses Vertrages
- Wenn der Auftragnehmer eine von ihm nicht erbrachte Leistung als erbracht abrechnet oder eine ihm irrtümlich zuerkannte, aber nicht erbrachte Leistung einbehält und diese Überzahlung nicht binnen sechs Wochen der MVG anzeigt.
- Wenn der Auftragnehmer gegen § 2 TVgG NW verstößt.

Der gesetzliche Anspruch auf Schadensersatz wird von einer außerordentlichen Kündigung oder Auftragsvolumenminderung nicht berührt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist von 14 Kalendertagen zur Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Unter den Voraussetzungen des §323 Abs. 2 BGB ist die Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich.

3. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Grundes auszusprechen. Wird die Vertragsbeendigung nach vorstehendem Abs. 1 Satz 2 auf einen bestimmten künftigen Zeitpunkt hinausgeschoben, muss die Kündigungserklärung zusätzlich den Tag benennen, mit dessen Ablauf der Vertrag endet.
4. Veranlasst der Auftragnehmer den Auftraggeber durch eine Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag zur Kündigung aus wichtigem Grund nach vorstehendem Abs. 1, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 14

Hinweise auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten

Der AN ist von der MVG vor Vertragsschluss darauf hingewiesen worden, dass er (der AN) für die Einhaltung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ausschließlich und allein verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für die evtl. eintretende Rentenversicherungspflicht gem. § 2 Nr. SGB VI (arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit). Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Vertragsschluss empfohlen, sich durch den für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.

§ 15

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
2. Gerichtsstand ist Lüdenscheid, soweit gesetzlich zulässig.

§ 16

Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

Lüdenscheid, den

_____, den

Schmier